



17./18. Mai 2019
Rhein-Main

www.kep-together.eu



17./18. Mai 2019, Flörsheim/Frankfurt am Main

Ausstellungsbedingungen

für die 6. Europäischen KEP-Tage **iKEP | KEP-together**

1. Anmeldung und Zulassung

Als Aussteller sind alle in- und ausländischen Anbieter im KEP-Markt inklusive Zulieferer zugelassen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen sowohl für sich als auch für durch ihn Beauftragte als verbindlich an. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Wenn die verbindliche Anmeldung vorliegt, wird der Veranstalter im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Aktualisierungen auf der Website der Veranstaltung (www.kep-together.eu) über die Teilnahme an der Ausstellung informieren.

2. Standvergabe

Die Vergabe der Stände erfolgt durch den Veranstalter, Wünsche der Aussteller werden dabei - wenn möglich - berücksichtigt. Der Veranstalter kann Stände aus organisatorischen Gründen auf andere Plätze verlegen.

3. Standfläche

Der Veranstalter bietet eine Standard-Ausstellungs-/Präsentationsfläche mit 3 Meter Breite und 3 Meter Tiefe an. Die maximal verfügbare Raumhöhe ist unbedingt einzuhalten. Alle Materialien, die beim Standaufbau Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein. Feuermelder, Feuerlöscher und Hinweisschilder auf diese Vorrichtungen müssen jederzeit sichtbar bleiben. Anweisungen des Veranstalters sind für den Aussteller verbindlich. Ebenso verbindlich sind Auflagen und Anordnungen des Bauaufsichtsamtes, des technischen Überwachungsvereins, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Polizei, der Feuerwehr, des Statikers, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Gesundheitsbehörden.

4. Standpersonal/Teilnehmer

Jeder Aussteller hat die Möglichkeit, eigene Mitarbeiter in begrenztem Umfang als kostenfreie Teilnehmer als Standpersonal zu benennen. In den Kosten für die Messestandfläche sind die Teilnehmekosten für Teilnehmer seitens des Ausstellers wie folgt enthalten:

Aussteller mit über 40 qm: 4 Frei-Teilnehmer

Aussteller mit 18 - 39 qm: 3 Frei-Teilnehmer

Aussteller mit einer Standardfläche von 9 qm: 2 Frei-Teilnehmer

Die Teilnahmeberechtigungen sind nicht übertragbar. Für jede weitere Person, die von den Ausstellern als Standpersonal benannt wird, kommen die regulären Besucherpreise abzgl. 10% Nachlass zur Anwendung.

5. Untervermietung/Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder unterzuvermieten. Die Aufnahme von Mitausstellern bedarf der Schriftform. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Teilnahme eines Mitausstellers auf dem bereits gemieteten Stand werden im Einzelfall vereinbart. Auch der Mitaussteller hat die Möglichkeit, kostenfreie Teilnehmer als Standpersonal zu benennen.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung des Veranstalters, so ist dieser berechtigt, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen.

6. Leistungen

Der Veranstalter stellt die Ausstellungs-/Präsentationsfläche wie gebucht zur Verfügung. Die Kosten beinhalten außerdem die Stromversorgung (max. 2kW), Müllentsorgung nach Veranstaltungsende, die Ausstellerausweise (siehe Punkt 4) sowie den Grundeintrag auf der Veranstaltungswebsite mit Verlinkung auf die Seiten des Ausstellers.

7. Zahlungsbedingungen und Rücktritt

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind vom Aussteller einzuhalten. Die fristgerechte Bezahlung der Rechnungsbeträge vor Veranstaltungsbeginn ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Sollte der Betrag nicht rechtzeitig bezahlt sein, behält sich der Veranstalter vor, die gemietete Standfläche anderweitig zu vergeben. Bei Rücktritt bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% der Standmiete zu entrichten. Bei späterem Rücktritt ist die gesamte Standmiete zu entrichten. Ein Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Kommt der Aussteller mit der Zahlung der Miete und der Mehrwertsteuer in Rückstand, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



8. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Der Veranstalter ist befugt, die Ausstellung aus wichtigem Grund (z.B. höhere Gewalt, zu geringe Ausstellerzahl etc.) zu kürzen, zeitweise oder ganz zu schließen, zu verschieben oder abzusagen. Es erwachsen dem Aussteller dadurch keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Veranstalter ist befugt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Dies gilt auch bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag oder den Teilnahmebedingungen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den vorzeitigen Rücktritt des Ausstellers innerhalb der vertraglich fixierten Fristen Anwendung. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

9. Auf- und Abbau

Der Aufbau erfolgt am Tag vor Veranstaltungsbeginn und muss vor der Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau kann unmittelbar nach Veranstaltungsschluss beginnen. Die verbindlichen Auf- und Abbauzeiten werden vom Veranstalter gesondert mitgeteilt. Während der Veranstaltung dürfen keine Auf-, Um- und Abbauarbeiten durchgeführt werden.

10. Haftung

Haftungsansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Den Ausstellern wird empfohlen, ihre Risiken durch eine Versicherung selbst abzudecken. Für die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sowie der Böden, Wände und Decken wird der betreffende Standmieter haftbar gemacht. Sollten nach Beendigung der Veranstaltung besondere Säuberungs- oder Reinigungsarbeiten an den jeweiligen Standflächen notwendig sein, werden die Kosten hierfür an den Aussteller weitergegeben. Der Aussteller haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Salvatoresche Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Ausstellungsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung des jeweiligen Passus, auf den sich die unwirksame Regelung bezieht. Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung. Gerichtsstand ist Straubing.

Veranstalter im Sinne dieser Ausstellungsbedingungen ist die Hierl & Müller GbR,
Gustav-Hertz-Str. 10, 94315 Straubing
i. A. des BdKEP und der Interessengemeinschaft (IG) KEP-together, Bilfinger Str. 5, 71691 Freiberg/Neckar,
Vorstand: Hans Reischer (Sprecher), Reinhard Kuhn (Vorsitzender).